

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/106 1. Ergänzung

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Heike Strack		06.08.2026

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Finanzielle Auswirkung? ☐ nein ☒ ja

Haushaltsmittel vorhanden ? ☒ nein ☐ ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? ☒ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung			
Anlage(n): Entwurf Hundesteuersatzung_2026_Ergänzungsvorlage 2026_Synopse Hundesteuersatzung Hundebestand_06.08.2026			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Heike Strack		06.08.2026

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	18.08.2026	nichtöffentlich beschließend
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss	01.09.2026	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.09.2026	öffentlich beschließend

Beschluss:

Die Hundesteuersatzung in Form des vorliegenden Entwurfs wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die aktuellen Hundesteuern aus der Hundesteuersatzung sind aus dem Jahr 2011 und sind anzupassen.

Der erste Entwurf der Hundesteuersatzung wurde in den Gremien des Magistrats am 1. Juni und des Haupt- und Finanzausschusses am 9. Juni bereits diskutiert.

Es wurde die Vorlage zurückgestellt, mit dem Auftrag, die Änderungen einzuarbeiten.

Grundlage der Änderungen ist eine neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Der Städte- und Gemeindebund rät ausdrücklich von Steuerermäßigungen ab.

Dies beinhaltet auch die Steuerermäßigung für Tierheimhunde.

Der gewichtigste Grund ist die rechtliche Gleichbehandlung aller Hundehalter. Eine Bevorteilung kann juristisch angreifbar sein.

Weitere Gründe sind die Vereinfachung der Satzung und die Verwaltung der Hundesteuer.

Jede Sonderregelung erfordert zusätzlichen Verwaltungsaufwand, zudem fehlen Steuereinnahmen.

Im Magistrat wurden folgende Steuern beschlossen:

1. Hund 90 €

2. Hund 180 €

Jeder weitere Hund 250 €

Gefährliche Hunde 900 €.

Zudem wurde beschlossen, dass alle drei Jahre eine Überprüfung der im Stadtgebiet lebenden Hunde stattfinden sollte.

Im Jahr 2027 soll die erste Überprüfung stattfinden.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde angesprochen, ob die Satzung nur für neuangemeldete Hunde gelten kann. Dies wird verneint. Eine Satzung hat allgemeinen Geltungscharakter nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz und regelt keine vereinzelt Gruppen.

Weiterhin wurden die Vorschläge eingebracht, von einer Erhöhung der Steuersätze ganz abzusehen sowie für jeden weiteren Hund 180 € zu beschließen.

Die Verwaltung folgt dem Vorschlag des Magistrats. Hier wurden die o.g. Hundesteuern beschlossen. Im Haupt- und Finanzausschuss wurden sie lediglich diskutiert.